

## Anlage

### Zur Vereinbarung zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Füllen Sie bitte mindestens die mit \* gekennzeichneten Felder aus.

*Name des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin:
Adresse:
E-Mail-Adresse:
*Ansprechpartner/in (vertretungsberechtigte Person):
Telefon:

* Der Anbieter/ die Anbieterin ist:  <input type="checkbox"/> Schülerin bzw. Schüler $\geq 15 < 18$ <input type="checkbox"/> Schülerin bzw. Schüler $\geq 18$ <input type="checkbox"/> Studentin bzw. Student <input type="checkbox"/> gewerblicher Anbieter <input type="checkbox"/> Referendar oder Sozialpädagoge <input type="checkbox"/> Lehrerin bzw. Lehrer <input type="checkbox"/> sonstige geeignete Person  Der Anbieter/ die Anbieterin kann die Eignung wie folgt nachweisen und entsprechende Belege zur Verfügung stellen (z.B. Zeugnis, Bestätigung des/der Fachlehrers/in, Ausbildungsnachweise, Semesterbescheinigung, Gewerbeerlaubnis, Lernkonzept des Institutes):  _____
--

Das Angebot umfasst folgende Fächer:  <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Mathematik <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> sonstige Fremdsprachen _____ <input type="checkbox"/> Naturwissenschaften _____  Nähere Angaben zum Angebot:  _____
---

* Dem Bogen beigelegt sind folgende Unterlagen:  <input type="checkbox"/> Nachweise zur Eignung <input type="checkbox"/> Erweitertes Führungszeugnis (wenn der Anbieter eine einzelne Person ist) <input type="checkbox"/> _____
--

## Hinweise für Anbieterinnen und Anbieter:

Die Höhe der Leistungen für eine Lernförderung beträgt pro unterrichteter Schulstunde (45 Minuten):

- durch Schüler/innen (mindestens 15 Jahre) erteilte Lernförderung 8,50 €
- durch Schüler (ab 18 Jahre) erteilte Lernförderung 9,50 €
- durch Studenten erteilte Lernförderung 12,50 €
- durch gewerblichen Anbieter erteilte Lernförderung bis zu 15,00 €
- durch Referendare/Sozialpädagogen erteilte Lernförderung 15,00 €
- durch Lehrer erteilte Lernförderung 20,00 €
- durch sonstige geeignete Personen 11,00 €

Weitere Fragen beantwortet Ihnen das Team Bildung und Teilhabe unter der Telefonnummer 05241 – 85 4499 und per E-Mail unter [bildungskarte.info@kreis-guetersloh.de](mailto:bildungskarte.info@kreis-guetersloh.de)

## Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung, dass die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund:

- 1. gesetzlicher Bestimmung gemäß \_\_\_\_\_
- 2. der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
- 3. einer sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger
- 4. einer mit Punkt 3 vergleichbaren Tätigkeit, welche dazu geeignet ist Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

erfüllt sind.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Name / Bezeichnung der Institution: Jobcenter Kreis Gütersloh  
Sachgebiet Bildung und Teilhabe

Abteilung und Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Vollständige Anschrift der Institution: Kaiserstr. 5, 33330 Gütersloh

Unterschrift der bestätigenden Person: \_\_\_\_\_

Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG):

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.